Satzung

über die Wochenmärkte und sonstigen Märkte im Stadtgebiet Duisburg (Marktsatzung) vom 6. April 2004¹

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.04.2004 nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254).

§ 12, 3, 4, 5, 6, 7,8, 9, 10

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt richtet Wochenmärkte auf den nachfolgend genannten Plätzen zu den genannten Zeiten als öffentliche Einrichtung ein.

Markttage, die auf einen Feiertag fallen oder aus anderen zwingenden Gründen nicht stattfinden können, werden im Einvernehmen mit den Marktbeschickern vom Veranstalter verlegt oder fallen aus.

Bei ungünstigen Wetterlagen kann im Einvernehmen mit den Marktbeschickern der Markt zu einem späteren Zeitpunkt beginnen.

Bezirk Walsum:

1. Aldenrade

dienstags und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Rathausvorplatz, Kometenplatz, Kometenpassage und Gehweg entlang der Friedrich-Ebert-Straße zwischen dem Bezirksrathaus und Dr.-Hans-Böckler-Straße

2. Vierlinden

mittwochs und samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Marktplatz an der Franz-Lenze-Straße

Bezirk Hamborn:

3. Hamborn

dienstags, donnerstags und samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Altmarkt

Anlässlich der Hamborner Herbsttage findet der Markt am Samstag vor dem ersten Sonntag im Oktober eines jeden Jahres nicht statt.

4. Marxloh

montags, mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

August-Bebel-Platz

5. Neumühl

mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Hohenzollernplatz

DU SBURG am Rhein

und zwar die Fläche bis zu den Außenkanten der Baumscheiben, auf der westlichen Seite jedoch nur bis zu einer gedachten nordsüdlich verlaufenden Linie in der Mitte der 1. und 2. südlichen Baumscheibe

und

der Fußgängerzonen-Bereich östlich der Holtener Straße, und zwar die Fläche bis zu den Außenkanten der Baumscheiben, ausgenommen die Privatfläche im nordöstlichen Winkel

und

die Fläche zwischen den Häusern Holtener Straße 197 und 198 a, und zwar bis zu den Außenkanten der Baumscheiben.

Bezirk Meiderich/Beeck:

6. Mittelmeiderich mittwochs von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr Bahnhofsvorplatz

und zwar die Fläche zwischen der Straße "Am Bahnhof" und der Von-der-Mark-Straße und dem südlichen Abschnitt der Von-der-Mark-Straße zwischen Kirchstraße und Bahnhofsvorplatz.

Anlässlich des Meidericher Sommerfestes und des Meidericher Martinsmarktes fällt der Wochenmarkt an den jeweiligen Samstagen ersatzlos aus.

7. Untermeiderich freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Spichernplatz

8. Laar

donnerstags und samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Marktplatz zwischen Werth- und Schillstraße

9. Beeck

dienstags, donnerstags und samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Marktplatz zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Karl-Albert-Straße

abweichend hiervon am Donnerstag, Samstag und Dienstag nach dem 24. August des Jahres an der Flottenstraße

10. Beeckerwerth

mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Marktplatz zwischen Ahr- und Haus-Knipp-Straße

11. Bruckhausen freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Heinrichplatz



Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl:

12. Hochheide

mittwochs und samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Bürgermeister-Bongartz-Platz

13. Homberg

dienstags und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Marktplatz vor dem Rathaus

14. Ruhrort

mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Neumarkt

Bezirk Mitte:

15. Hochfeld

mittwochs und samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Marktplatz zwischen Saarbrücker Straße und Fröbelstraße

16. Neudorf-Nord

dienstags und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr Ludgeriplatz

17. Duissern

dienstags und freitags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Marktplatz an der Königsberger Allee

18. Wanheimerort

dienstags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Michaelplatz einschließlich des Bereichs Fischerstraße in Höhe des Marktplatzes bis zur Hultschiner Straße und dem parallel zum Marktplatz liegenden Straßenstumpf der Markusstraße

Bezirk Rheinhausen:

19. Hochemmerich

mittwochs und samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Marktplatz an der Atroper und Duisburger Straße,

abweichend hiervon an einem Samstag in den Sommerferien Beschränkung auf 40 Prozent der Gesamtfläche des Marktplatzes an der südwestlichen Seite zur Atroper Straße hin und auf dem Stück der Atroper Straße zwischen Krefelder-/Duisburger Straße und Bertha-/Gillhausenstraße - sofern ein Sommerfest für Daheimgebliebene stattfindet -, sowie am Samstag vor dem zweiten und am Mittwoch nach dem zweiten Sonntag im September auf dem Glückaufplatz an der Schwarzenberger Straße.

20. Friemersheim

dienstags und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Marktplatz zwischen Kaiser- und Kronprinzenstraße

abweichend hiervon am Freitag vor und am Dienstag nach Pfingsten auf der Kronprinzenstraße

21. Bergheim-Oestrum

dienstags und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Alfred-Hitz-Platz



22. Rumeln

donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Marktplatz zwischen Dorf- und Verbindungsstraße

Bezirk Süd:

23. Wanheim

mittwochs und samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Marktplatz zwischen der Straße Am Tollberg und Molbergstraße

24. Buchholz

dienstags und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Marktplatz an der Münchener Straße

25. Wedau

mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Wedauer Markt, Platzbereich zur Straße An den Linden

26. Huckingen

donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Parkplatz an der Ecke Mündelheimer Straße/Im Wittfeld

27. Bissingheim

donnerstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Dorfplatz

§ 2^{2, 5, 7, 9, 10}

Privatmärkte

Als Privatmarkt wird durchgeführt:

Bezirk Mitte:

Bauernmarkt Königstraße und Averdunkplatz; wöchentlich dienstags und donnerstags zwischen 10.00 Uhr und 18.00 Uhr sowie samstags zwischen 10.00 Uhr und 16.00 Uhr. Für den Fall, dass an einem Samstag Veranstaltungen stattfinden, in die der Bauernmarkt integriert wird, findet der Bauernmarkt von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Es dürfen nur angebaute oder verarbeitete Produkte aus der Landwirtschaft (Obst, Gemüse, Eier, Butter, Blumen u. a.) angeboten werden. Hinzu kommen Fisch und Fleisch. Der Anteil an selbstangebauten oder verarbeiteten Produkten aus der heimischen Landwirtschaft muss mindestens 75 % betragen. Gegebenenfalls erfolgt eine Einzelfallentscheidung über die Zulassung bestimmter Waren.

Zwischen Mai und September wird der Bauernmarkt an Donnerstagen, an denen er nicht wegen Großveranstaltungen ausweichen muss, durch ein gastronomisches Angebot ergänzt (Duisburger Spätschicht). Er findet an diesen Tagen bis 20.00 Uhr statt.

§ 3

Veranstalter der Wochenmärkte und Privatmärkte

Das Betreiben der Wochenmärkte und Privatmärkte kann durch einen privaten Veranstalter erfolgen. Dieser ist berechtigt, für die Überlassung der Standplätze Entgelte zu erheben.



§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die Warenarten gemäß § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Darüber hinaus dürfen die in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs im Wochenmarktverkehr" in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Gegenstände feilgeboten werden.

§ 5³ Standplätze und Marktaufsicht

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung des Platzes an Dritte ist nicht gestattet. Der Veranstalter kann zum Zwecke der Ordnung oder Sicherheit des Marktverkehrs einen Tausch anordnen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.
- (3) Spätestens eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit müssen die Standplätze geräumt sein, widrigenfalls können sie auf Kosten der Standinhaber geräumt werden.
- (4) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben sich gemäß § 24 Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit § 9 Polizeigesetz in der jeweils gültigen Fassung der Marktaufsicht gegenüber auszuweisen.
- (5) Die Quittungen über das gezahlte Entgelt sind während der Marktzeit aufzuheben und auf Verlangen der Marktaufsicht oder einem Mitarbeiter des Veranstalters vorzuzeigen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.
- (2) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Mit der Standplatzvergabe durch den Veranstalter übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm- und Feuerschäden zu versichern.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Duisburg (Marktsatzung) vom 1. Juli 1987 außer Kraft.



```
<sup>1</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 13/2004, S. 141-144,
in Kraft getreten am 21.04.2004
<sup>2</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23/2005, S. 217-218,
1. Änderung vom 23.05. 2005, in Kraft getreten am 11.06.2005,
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 sowie § 2 geändert
<sup>3</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 33/2006, S. 277-278,
2. Änderung vom 26.06.2006, in Kraft getreten am 11.07.2006,
§ 1 Abs. 1 Satz 2 geändert, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 18 geändert,
§ 1 Abs. 1 Nr. 19 (neu) eingefügt, Nr. 19-26 (alt) wurden Nr. 20-27 (neu),
§ 1 Abs. 1 Nr. 21 (neu) geändert,
§ 5 Abs. 1 geändert (Sätze 2 und 3 gestrichen)
<sup>4</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 26/2007, S. 237-238,
 3. Änderung vom 15.06.2007, in Kraft getreten am 11.07.2007,
 § 1 Abs. 1 Satz 2 geändert,
 § 1 Abs. 1 Nr. 17 (neu) eingefügt, Nr. 17-27 (alt) wurden Nr. 18-28 (neu),
 § 1 Abs. 1 Nr. 22 (neu) redaktionell berichtigt
<sup>5</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 26/2008, S. 216-217,
 4. Änderung vom 19.06.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008,
 § 1 Abs. 1 Satz 2 Neufassung,
 § 1 Abs. 1 Nr. 3 (alt) und Nr. 17 (alt) gestrichen,
 § 1 Abs. 1 Nr. 4-16 (alt) wurden Nr. 3-15 (neu), Nr. 16 (neu) eingefügt,
 § 1 Abs. 1 Nr. 18-28 (alt) wurden Nr. 17-27 (neu),
 § 1 Abs. 1 Nr. 20 (neu) und § 2 redaktionell geändert
<sup>6</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23/2010, S. 231-232,
 5. Änderung vom 21.05.2010, in Kraft getreten am 16.06.2010,
 § 1 Abs. 1 Satz 2 Neufassung,
 § 1 Abs. 1 Nr. 16 (alt) gestrichen,
 § 1 Abs. 1 Nr. 17-27 (alt) wurden Nr. 16-26 (neu),
 neue Nr. 27 sowie Nr. 28 eingefügt
<sup>7</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 22/2012, S. 175-176,
 6. Änderung vom 22.05.2012, in Kraft getreten am 01.06.2012,
 § 1 Abs. 1 Satz 2 geändert,
 § 1 Abs. 1 Nr. 29 eingefügt,
 § 2 Satz 1 das Wort "dienstags" eingefügt
<sup>8</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr.22 vom 15.07.2013, S. 169
7. Änderung vom 08.07.2013, in Kraft getreten am 16.07.2013
<sup>9</sup>Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 17 vom 30.05.2018, S. 195
8. Änderung vom 09.05.2018, in Kraft getreten am 31.05.2018
§ 1 Abs. 1 Nr. 20-29 (alt) wurden Nr. 19-28 (neu)
§ 1 Abs. 1 4. Spiegelstrich wurde gestrichen
§ 1 Abs. 1 5. Spielgestrich Ziffer 19 wurde Ziffer 18
§ 1 Abs. 1, Bezirk Mitte, Punkt 18 wurde gestrichen
§ 1 Abs. 1 Ziffer 19-29 (alt) wurden 18-28 (neu)
§ 2 Bezirk Mitte, 3. Absatz neu hinzugefügt
<sup>10</sup> Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 36 vom 30.11.2023, S. 593
9. Änderung vom 27.11.2023, in Kraft getreten am 01.12.2023
```

DU SBURG am Rhei

§ 1 Abs. 1 neu gefasst. §. 2 wird geändert.